



Statuten

des

Basler Ruder-Clubs

Name, Zweck, Farben

Name, Zweck, Einbindung und Farben

§ 1 Name und Zweck

¹ Der am 14. August 1884 gegründete Basler Ruder-Club (**BRC**) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Riehen (BS).

² Er bezweckt die Förderung des Rudersports in der Region Basel und die Pflege der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

§ 2 Einbindung

¹ Der BRC ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes **SWISS ROWING** und hält Anteilscheine an der Basler Bootshausgesellschaft (**BBG**). Er kann sich an weiteren dem Rudersport dienenden Organisationen beteiligen.

² Die Statuten und Reglemente von SWISS ROWING sind für den BRC und dessen Mitglieder verbindlich. Als Mitglied von SWISS ROWING unterstehen der BRC und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

³ Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

§ 3 Farben

Die Farben des Clubs sind Blau und Rot.

Mitglieder

§ 4 Status

¹ Der Club besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a. Aktivmitgliedern;
- b. Passivmitgliedern;
- c. Ehrenmitgliedern;
- d. Juniorenmitgliedern;
- e. Juristischen Personen.

² Aktivmitglieder sind Mitglieder, die vor dem laufenden Jahr das 18. Altersjahr vollendet haben.

³ Passivmitglieder unterstützen den Club in seinen Bestrebungen, ohne selbst aktiv im BRC zu rudern.

⁴ Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung sind $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen einer Clubversammlung notwendig.

⁵ Mitglieder sind Juniormitglieder bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Nach Erreichen der Altersgrenze werden Juniormitglieder, eine rechtzeitige Austrittserklärung vorbehalten, automatisch Aktivmitglieder.

§ 5 Beitritt

¹ Wer dem BRC als Aktiv- oder Juniormitglied beizutreten wünscht, hat der Kommission ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Das Gesuch muss von zwei den Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin empfehlenden Aktivmitgliedern mitunterzeichnet sein. Minderjährige Gesuchsteller bzw. Gesuchstellerinnen haben das Gesuch überdies von einem bzw. einer Erziehungsberechtigten unterschreiben zu lassen.

² Passivmitglieder und juristische Personen werden auf Gesuch an die Kommission aufgenommen.

³ Die Kommission beschliesst über die Aufnahme.

§ 6 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Club erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist per 30. Juni oder per 31. Dezember des laufenden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens auf das Austrittsdatum bei der Kommission eingegangen sein.

² Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Clubvermögen, haftet aber für alle bis zum Austritt dem Club gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten. Insbesondere ist es zum Bezahlen des Mitgliederbeitrages für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet.

§ 7 Ausschluss (finanzielle Gründe)

¹ Ein Mitglied, das während zweier Jahre seinen finanziellen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen ist, kann von der Kommission nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit sofortiger Wirkung und endgültig aus dem Club ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht vom Erfüllen der ausstehenden Verbindlichkeiten.

² Der Beschluss bedarf des einfachen Mehrs.

**§ 8
Ausschluss (andere Gründe)**

¹ Die Kommission kann ein Mitglied aus den folgenden Gründen ausschliessen:

- a. Das Mitglied handelt den Interessen des Clubs, den Statuten oder der Clubordnung zuwider.
- b. Ein anderer wichtiger Grund liegt vor.

² Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kommissionsmitglieder. Die abwesenden Mitglieder haben sich schriftlich zu äussern. Der Beschluss muss mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen sämtlicher Kommissionsmitglieder auf sich vereinigen.

³ Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören. Die Stellungnahme kann auch schriftlich erfolgen.

⁴ Der Beschluss der Kommission ergeht schriftlich und begründet. Das betroffene Mitglied kann innert 30 Tagen vereinsintern Rekurs gegen den Beschluss bei der nächsten Clubversammlung erheben. Über den Ausschluss entscheidet die Clubversammlung in geheimer Abstimmung mit einfachem Mehr der Anwesenden. Das betreffende Mitglied kann sich zum Ausschlussgrund mündlich äussern oder vorab eine schriftliche Stellungnahme einreichen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

⁵ Einladungen zu den jeweiligen Sitzungen oder Versammlungen sowie Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebener Post zuzustellen. Dies ist keine Gültigkeitsvoraussetzung.

⁶ Der Ausschluss entbindet nicht vom Erfüllen der ausstehenden Verbindlichkeiten.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

**§ 9
Clubordnung**

Rechte und Pflichten der Mitglieder beim Benutzen der Bootshäuser und des Materials sind in der Clubordnung festgelegt. Diese wird von der Kommission erlassen.

**§ 10
Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind Ehren-, Aktiv-, Junior- und Passivmitglieder. Die Stimmen der Ehren-, Aktiv-, und Juniorenmitglieder zählen doppelt, jene der Passivmitglieder einfach. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.

§ 11 Beiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge werden von der Clubversammlung im Spätherbst im Rahmen des Budgetbeschlusses für das folgende Jahr festgelegt.

² Auf schriftliches Ersuchen kann die Kommission die Mitgliederbeiträge insbesondere für in Ausbildung stehende Aktivmitglieder ermässigen.

³ Die Mitglieder haben zusätzlich die Beiträge zu bezahlen, die SWISS ROWING festlegt.

⁴ Die Beiträge, die der BRC an SWISS ROWING zu leisten hat, sind vollumfänglich zu entrichten.

⁵ Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Clubmitgliederbeitrages befreit, bezahlen aber die dem BRC von SWISS ROWING auferlegten Beiträge.

§ 12 Eintrittsgeld

¹ Von eintretenden Aktiv- und Juniorenmitgliedern sowie von Passivmitgliedern, die zu den Aktiv- oder Juniorenmitgliedern übertreten, wird ein Eintrittsgeld in der Höhe eines Jahresbeitrages (BRC und SWISS ROWING) erhoben. Passivmitglieder, die zu den Aktiv- oder Juniorenmitgliedern übertreten und die unmittelbar vor ihrer Passivmitgliedschaft Aktiv- oder Juniorenmitglieder waren, sind davon befreit.

² Wer im Laufe des Jahres bis zum 30. Juni als Aktiv-, Junior- oder Passivmitglied eintritt, bezahlt für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag (BRC und SWISS ROWING). Wer in derselben Zeitspanne von den Passiven zu den Aktiv- oder Juniormitgliedern übertritt, bezahlt für das laufende Jahr den vollen Aktiv- bzw. Junior-, dafür keinen Passivmitgliederjahresbeitrag.

³ Wer im Laufe des Jahres nach dem 30. Juni als Aktiv-, Junior- oder Passivmitglied eintritt, bezahlt für das laufende Jahr einen halben Mitgliederjahresbeitrag (BRC und SWISS ROWING). Wer in derselben Zeitspanne von den Passiven zu den Aktiv- oder Juniormitgliedern übertritt, bezahlt für das laufende Jahr einen halben Passiv- und einen halben Aktiv- bzw. Juniormitgliederjahresbeitrag (BRC und SWISS ROWING).

Organisation

§ 13 Organe

¹ Die Organe des Clubs sind:

- a. Die Clubversammlung
- b. Die Kommission
- c. Der Ruderausschuss
- d. Die Rechnungsrevisoren und

Rechnungsrevisorinnen.

² In die Kommission, den Ruderausschuss oder als Rechnungsrevisor bzw. -revisorin ist jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied des Clubs wählbar.

(I) Clubversammlung

§ 14 Stellung

Das oberste Organ des Clubs ist die Clubversammlung. Sie wird von der Kommission einberufen. Über jede Clubversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch die folgende Clubversammlung zu genehmigen ist.

§ 15 Märzversamm- lung

¹ Alljährlich im März hat eine Clubversammlung folgende Traktanden zu behandeln:

- a. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Kommission,
- b. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen,
- c. Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres,
- d. Dechargeerteilung an die letztjährige Kommission.

² Anträge, die von Mitgliedern bis Ende Januar schriftlich eingereicht worden sind, müssen von der Kommission der Clubversammlung vorgelegt werden. Diese Anträge müssen von mindestens 2% aller Mitglieder (unabhängig des Mitgliederstatus) mitunterzeichnet werden.

§ 16 Novemberversamm- lung

¹ Alljährlich im November hat eine Clubversammlung folgende Traktanden zu behandeln:

- a. Genehmigung des Budgets und Festlegen der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr,
- b. Wahl des Präsidiums, des Kassiers bzw. der KassiererIn, der restlichen Kommissionsmitglieder, der Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen und der Suppleanten bzw. Suppleantinnen für das nächste Jahr in geheimer Wahl.

² Anträge, die von Mitgliedern bis Ende September schriftlich eingereicht worden sind, müssen von der Kommission der Clubversammlung vorgelegt werden. Diese Anträge müssen von mindestens 2% aller Mitglieder (unabhängig des Mitgliederstatus) mitunterzeichnet werden.

§ 17 Ausserordentli- che Clubver- sammlung

¹ Stellt ein Fünftel aller Mitglieder (unabhängig des Mitgliederstatus) einen schriftlichen Antrag an die Kommission, so hat diese eine ausserordentliche Clubversammlung einzuberufen, die innert 30 Tagen

stattzufinden hat.

² Das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Clubversammlung steht auch der Kommission zu.

**§ 18
Einladung**

Die Einladung zu den Clubversammlungen erfolgt schriftlich (elektronisch, postalisch etc.), unter Angabe der Traktanden, 10 Tage im Voraus.

**§ 19
Quorum**

¹ Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wenn die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Clubversammlung kann für einzelne Vorlagen die geheime Stimmabgabe beschliessen und für die Wahl der Kommissionsmitglieder, Revisoren und Revisorinnen sowie Suppleanten und Suppleantinnen einen Tagespräsidenten bzw. eine Tagespräsidentin ernennen.

² Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er bzw. sie den Stichentscheid.

(II) Kommission

**§ 20
Konstitution**

¹ Die Kommission des Clubs konstituiert sich selbst und besteht aus folgenden Funktionen:

- a. Präsidium (bestehend aus dem Präsidenten, der Präsidentin und dem Vizepräsidenten, der Vizepräsidentin),
- b. Kassier(in),
- c. Aktuar(in),
- d. Hausverwalter(in),
- e. Materialverwalter(in),
- f. Leiter(in) Breitensport,
- g. Leiter(in) Leistungssport,
- h. Mitgliederverwalter(in),
- i. Jugendvertreter(in)
- j. Allfällige Beisitzer(innen).

² Die Kommission darf nicht mehr als 12 Personen umfassen. Jedes Kommissionsmitglied kann in Personalunion eine weitere der oben genannten Funktionen bekleiden oder vertreten. Das Präsidium muss jedoch zwingend aus zwei verschiedenen Personen bestehen.

³ In der Kommission sollen die Geschlechter möglichst ausgewogen vertreten sein: Stehen für eine Funktion zwei gleichwertig qualifizierte Personen unterschiedlichen Geschlechts zur Verfügung, soll jener Person den Vorzug gegeben werden, deren Geschlecht in der Kommission untervertreten ist.

⁴ Wahlvorschläge müssen der Kommission spätestens 30 Tage vor der Clubversammlung eingereicht werden, sodass sie mit der Einladung zur Clubversammlung präsentiert werden können.

⁵ Die Kommission tritt ihr Amt auf den 1. Januar nach ihrer Wahl durch die Clubversammlung an.

§ 21 Aufgaben

¹ Leitung, Verwaltung und Vertretung des Clubs liegt in der Verantwortung der Kommission. Die Clubversammlung kann zu einzelnen Geschäften Vorgaben machen.

² Die Kommission ist im Rahmen des genehmigten Budgets frei, Geschäfte zu tätigen. Dringliche, im Interesse des BRC liegende und nicht aufschiebbare Ausgaben, die nicht im genehmigten Budget vorgesehen sind, kann die Kommission bis zu einem Betrag von maximal CHF 10'000.00 im Einzelfall beschliessen. Sie ist ermächtigt, nicht budgetierte Erträge gemäss Zweckbestimmung oder nicht zweckgebundene Erträge bis CHF 5'000.00 im Interesse des BRC zu verwenden.

³ Die Leistung von Mitteln aus dem Solidaritätsfonds steht unabhängig vom Budget im freien Ermessen der Kommission. Eine Verweigerung der Leistung kann das Mitglied unter Beachtung von §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 2 von der Clubversammlung überprüfen lassen.

⁴ Die Kommission arbeitet ehrenamtlich.

§ 22 Geschäftsordnung

Die Kommission ist befugt, eine Geschäftsordnung sowie allfällige weitere ausführende Bestimmungen zu erlassen, die namentlich die Beschlussfassung, den Geschäftsgang sowie die Zuständigkeiten näher regelt.

§ 23 Interessenkonflikte

¹ Die Mitglieder der Kommission nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des BRC aus.

³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied der Kommission hinsichtlich eines Beschlusses, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Kommissionsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

⁴ Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so

orientiert diese das Aktuariat.

⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet die Kommission unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

⁶ Die Mitglieder der Kommission dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Club stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

**§ 24
Zeichnungsbefugnis**

¹ Die Mitglieder der Kommission zeichnen kollektiv zu zweien, wobei eine unterzeichnende Person aus dem Präsidium sein muss.

² Allgemeine Korrespondenz kann von jedem Kommissionsmitglied mit Einzelunterschrift unterzeichnet werden.

**§ 25
Sitzungen**

¹ Auf Verlangen von zwei Kommissionsmitgliedern hat das Präsidium innert 10 Tagen eine Sitzung abzuhalten.

² Über jede Kommissionssitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

(IIa) Ausschüsse

**§ 26
Ruderausschuss**

¹ Der Ruderausschuss (RA) besteht aus von der Kommission bestimmten Clubmitgliedern.

² Er ist der Kommission unterstellt und regelt im Rahmen der Clubordnung den Sportbetrieb.

**§ 27
Weitere Ausschüsse**

Die Kommission kann im Rahmen ihrer Kompetenzen weitere Ausschüsse bilden.

(IIb) Ethikbeauftragte Person(en)

§ 28 Anstellung und Aufgaben

¹ Die Kommission stellt mindestens eine Ethikbeauftragte Person an.

² Die Ethikbeauftragte Person soll club-intern namentlich die erste Anlaufstelle für Vorfälle sein, die der Ethik-Charta bzw. dem Ethik-Statut unterliegen.

Rechnungsrevision

§ 29 Die Clubversammlung wählt jeweils an der

Zusammensetzung und Wahl

Novemberversammlung zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Revisoren als Revisionsstelle (Laienrevision). Mitglieder der Kommission sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 30 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des BRC, allfällige Fonds, Kassen von Ausschüssen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

² Sie erstatten der Clubversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

Clubvermögen und Haftung

§ 31 Clubvermögen

Das Clubvermögen umfasst alle Vermögenswerte des BRC.

§ 32 Fondsvermögen

¹ Die Fondsvermögen zählen zum Clubvermögen, sind aber zur Verwendung gemäss Fondsreglement gebunden.

² Das Fondsreglement wird von der Kommission erlassen.

§ 33 Verwaltung

Wer im Auftrag des BRC Gelder verwaltet, ist buchführungspflichtig und haftet für anvertraute Gelder persönlich. Er bzw. sie hat dem Kassier bzw. der Kassiererin am Ende des Geschäftsjahres Rechnung abzulegen.

§ 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 35 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des BRC haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

² Verursacht ein Mitglied einen Schaden zum Nachteil des Clubs, so haftet es hierfür. Verursacht es den Schaden zusammen mit anderen Mitgliedern oder Gästen, so haften die Verursacher solidarisch.

³ Für Schäden, welche die Mitglieder oder deren Gäste beim Benutzen der Boote oder der Trainingsgeräte des Clubs erleiden oder die sie einem Dritten zufügen, haftet der Club nicht.

Statutenänderungen

§ 36 Beschluss

Statutenänderungen müssen durch eine Clubversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Für Bestimmungen der Statuten, die

ein höheres Quorum vorsehen, ist dieses auch für eine Abänderung massgebend.

Auflösung des Clubs

§ 37 Beschluss

Zur Auflösung des BRC ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen erforderlich. Zusätzlich müssen $\frac{3}{4}$ aller Aktivmitglieder der Auflösung zustimmen. Der Auflösungsbeschluss hat über die Verwendung des Clubvermögens zu bestimmen, doch darf dieses nicht unter die Mitglieder des Clubs verteilt werden.

So beschlossen in der Clubversammlung vom 24. März 2026 treten diese Statuten am 1. April 2026 in Kraft.

Statutenänderungen:

Datum:	Anlass:	Thema:
12.11.2024	Clubversammlung	§§ 22 und 23 (alt), Mindestzahl aller Mitglieder 2%
12.11.2024	Clubversammlung	§ 25 (alt), Anzahl Personen in der Kommission
12.11.2024	Clubversammlung	§ 25 (alt), Termin Einreichung von Wahlvorschlägen
24.03.2026	Clubversammlung	Generelle Statutenrevision, insbesondere: <ul style="list-style-type: none">- Umsetzung der Ethikvorgaben;- Änderung des Austrittsverfahrens;- Juristische Personen als Mitglieder;- Stärkung Stimmrechte der Juniormitglieder.